

Rechtliches zu Corona-Tests & Co.

(von dem Autorenteam des bei Epoch Times erschienen Artikels „Pädagogen ziehen Resümee nach 20 Monaten Corona“)

Es existiert eine wichtige Verwaltungsvorschrift, die „Richtlinien zur Durchführung medizinischer Maßnahmen an Schulen“. In dieser Verwaltungsvorschrift wird zwischen einer medizinischen Maßnahme und einer medizinischen Hilfsmaßnahme unterschieden. Die erste Maßnahme setzt eine medizinische Fachausbildung voraus, da es sich hier um einen invasiven Eingriff handelt. So heißt es sinngemäß, dass die Durchführung dieser medizinischen Maßnahme durch den Schüler selbst zulässig ist, wenn diese Durchführung durch schulisches Personal überwacht wird. Hierfür bedarf es einer detaillierten Vereinbarung zwischen dem schulischen Personal, der Schulleitung und den Eltern. Aus der schriftlichen Vereinbarung muss hervorgehen, worin diese Überwachung im Einzelnen besteht.

Die zweite Maßnahme, die medizinische Hilfsmaßnahme, kann durch informierte und ggf. geschulte Laien durchgeführt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Verabreichung von Tabletten, Sprays, Tropfen, Insulin und die Messung von Körperfunktionen. In diesem Fall der medizinischen Hilfsmaßnahme muss ebenfalls eine detaillierte Vereinbarung über die Durchführung schriftlich festgehalten werden.

In beiden Fällen, medizinische Maßnahme und medizinische Hilfsmaßnahme, muss die Lehrkraft ausdrücklich den Passus unterschreiben, dass ihr bekannt ist, dass sie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einem möglichen Regressanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ausgesetzt ist. Jedoch kann die Lehrkraft diesen Einsatz jederzeit revidieren und schriftlich mitteilen, dass sie diese Maßnahme nicht mehr durchführen kann oder will.

Für die „medizinische Maßnahme“ und die „medizinische Hilfsmaßnahme“ wird der gleiche Vordruck, „Vereinbarung über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen / die Verabreichung von Medikamenten“ verwendet. Angesichts der Tatsache, dass eine medizinische Maßnahme unter strengeren Regularien steht (medizinische Fachausbildung als Voraussetzung) als eine medizinische Hilfsmaßnahme, ist es schon verwunderlich, dass trotzdem der gleiche Vordruck verwendet wird. Der staatlich verordnete Zwangstest, nämlich der Antigen-Schnelltest, ist unmissverständlich ein invasiver Eingriff, für den geschultes medizinisches Personal eingesetzt werden müsste. Pädagogen sind dafür definitiv nicht ausgebildet und dürfen diesen Test folglich nicht durchführen. Selbst wenn es noch so verharmlosend dargestellt wird, ein Pädagoge, der „nur“ anleitet und nicht aktiv eingreift, hat laut dieser Verordnung sogar das Recht, egal unter welcher Definition subsumiert wird (medizinische Maßnahme oder medizinische Hilfsmaßnahme), die Durchführung in jeder Weise zu verweigern.

Laut dieser Verordnung muss diesem Widerspruch aber zwangsläufig zunächst einmal eine aktive Einverständniserklärung seitens der Lehrkraft vorliegen. Das wiederum bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Pädagogen im Vorfeld ihre schriftliche Einverständniserklärung hätten abgeben müssen, diese medizinische Maßnahme überhaupt auch durchführen zu wollen. Es könnte mittlerweile aber auch sein, dass das Infektionsschutzgesetz nicht nur das Grundgesetz beliebig aushebelt, sondern dass diese Verwaltungsvorschrift dieser Beugung ebenfalls unterliegt. Diese letzte Überlegung ist ausdrücklich nur als Mutmaßung zu verstehen.

Die folgende von den Pädagogen mit viel Mühe erstellte Mindmap gibt einen detaillierten Überblick und enthält relevante rechtliche Grundlagen derzeitigen schulischen Handelns, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie jedoch nicht.

